



**Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 26 im Rahmen des Neubaus der 380/110-kV-Freileitung Umspannwerk Simbach am Inn – Landesgrenze St. Peter (AT), Ltg. Nr. B153; hier: 1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023**

**Ergebnis der Vorprüfung nach § 3c Satz 6 UVPG a. F. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 UVPG a. F.**

1. Die TenneT TSO GmbH beabsichtigt im Rahmen des – mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 16.01.2023 planfestgestellten – Neubaus der 380/110-kV-Freileitung Umspannwerk Simbach am Inn – Landesgrenze St. Peter (AT), Ltg. Nr. B153 die Zufahrt zu Mast Nr. 26 zu ändern.
2. Für das plangegenständliche Vorhaben ist das Verfahren gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, denn das Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Der sogenannte Scoping-Termin fand am 25.09.2013 und somit vor dem 16.05.2017 statt.
3. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, welche vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.).
4. Nach einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a. F. kommt die Regierung von Niederbayern aufgrund überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG a. F. aufgeführten Kriterien zur Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.  
Durch die Umverlegung der Zufahrt werden die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Klima und Luft, Boden und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der im 1. Planänderungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 10.05.2023 unter Ziff. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen kann zudem ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt. Natura 2000 Gebiete sowie gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind von der Änderung nicht betroffen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden ebenfalls nicht erfüllt. Die Belange der Wasserwirtschaft wurden berücksichtigt und Beeinträchtigungen werden durch die festgesetzten Nebenbestimmungen verhindert. Besondere für die Wasserwirtschaft bedeutsame Gebiete (z. B. Trinkwasserschutzgebiete) werden nicht berührt.
5. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
  - Antrag der Vorhabenträgerin
  - Umweltfachliche Planung der Umverlegung
  - Lagepläne mit neuer Zufahrt zu Mast Nr. 26
  - Anlage 7.1 Blatt 6/13 (Stand: 04.04.2023)
  - Anlage 7.1 Blatt 7/13 (Stand: 04.04.2023)
  - Anlage 12.2 Blatt 15 (Stand 24.04.2023)
  - Anlage 14.1 Blatt 6/13 (Stand: 04.04.2023)

- Anlage 14.1 Blatt 7/13 (Stand: 04.04.2023)
6. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 3a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

gez. Baumgartner  
Oberregierungsrätin